

Telefon: 0 233-23739
Telefax: 0.233-24443

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Lokalbaukommission
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN-HAIV-6

**40 Jahre Bayerisches Denkmalschutzgesetz;
die Münchner Denkmalliste: Nachträge und
Streichungen seit 1989;
Personalbedarf bei der Abteilung Denkmalschutz
und Stadtgestalt - Untere Denkmalschutzbehörde
wegen Aufgabenmehrung**

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 04158

Anlage:

1. Liste der Nachträge in die Denkmalliste seit 1989
2. Liste der Streichungen aus der Denkmalliste seit 1989
3. Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats P 3.22 vom/16.06.2016

**Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung
vom 06.07.2016 (VB)**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gem. § 2 Ziffer 10 der Geschäftsordnung des Stadtrates nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, das durch die Abteilung Denkmalschutz und Stadtgestalt – Untere Denkmalschutzbehörde im Vollzug des Denkmalschutzgesetzes tätig ist, nimmt das 40-jährige Jubiläum des Inkrafttretens des Bayer. Denkmalschutzgesetzes am 01.10.1973 zum Anlass, den Münchner Stadtrat über aktuelle Zahlen und Tendenzen in der Denkmalpflege, insbesondere über die Entwicklung der Münchner Denkmalliste, zu informieren.

1. Denkmäler, bewegliche Denkmäler, Baudenkmäler, Ensembles und Bodendenkmäler

Im am 01.10.1973 in Kraft getretenen Bayer. Denkmalschutzgesetz sind die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Denkmaleigenschaft festgelegt:

Denkmäler sind demnach von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt (Art. 1 Abs. 1 Bayer. Denkmalschutzgesetz – DSchG).

Auch bewegliche Sachen können Denkmäler sein und werden als bewegliche Denkmäler bezeichnet (siehe Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 DSchG). Beispiele für bewegliche Denkmäler in München sind die Sammlung der Lithographiesteine mit Flurkarten im staatlichen Vermessungsamt, der „Olympiatriebzug“ der S-Bahn im Bahnbetriebswerk München-Steinhausen oder Teile des merowingischen Gräberfeldinventares von Zeuzleben in der Archäologischen Staatssammlung.

Baudenkmäler sind bauliche Anlagen oder Teile davon aus vergangener Zeit, einschließlich dafür bestimmter historischer Ausstattungsstücke, deren Erhaltung wegen ihrer oben genannten Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt (Art. 1 Abs. 1 und 2 DSchG).

Beispiele für Baudenkmäler in München sind nicht nur Gebäude und Gebäudeteile aller Art, sondern auch Brücken, Mauern, Standbilder, Brunnen, Kelleranlagen, Wegkreuze, Kilometersteine, Kriegerdenkmäler u.v.m.

Auch Gartenanlagen, wie der Englische Garten, der Hofgarten, die Flaucher-Anlagen und der Finanzgarten oder Friedhöfe, wie der Alte Südliche Friedhof, der Neue Friedhof Perlach und der Ostfriedhof können Baudenkmäler sein (siehe Art. 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 DSchG).

Zu den Baudenkmälern kann auch eine Mehrheit von baulichen Anlagen (Ensemble) gehören, und zwar auch dann, wenn nicht jede einzelne dazugehörige bauliche Anlage ein Baudenkmal ist, das Orts-, Platz- oder Straßenbild aber insgesamt erhaltenswürdig ist (siehe Art. 1 Abs. 3 DSchG).

Als Beispiele können die Ensembles „Altstadt München“, „Wiesenviertel“, „Gollierplatz“, „Ostbahnhofviertel“, „Villenkolonie Neu-Pasing I“ und „Wohnsiedlung Neu-harlaching“ oder auch die Ensembles der ehem. Dorfkern wie „Ehem. Ortskern Forstenried“, „Ehem. Ortskern Allach“ und „Ehem. Ortskern Johanneskirchen“ genannt werden.

Bodendenkmäler sind Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden und in der Regel aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit stammen (Art. 1 Abs. 4 DSchG). Sie stehen mit der darüberliegenden jüngeren Bebauung oder Grundstückseinteilung im Regelfall nicht oder nur indirekt im Zusammenhang. Als Beispiele können genannt werden: die untertägigen mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Siedlungsteile des historischen Stadtkernes von München, Reihengräberfelder, Grabhügel, vor- und frühgeschichtliche Siedlungsreste, Viereckschanzen, Reste römischer Villen, Altstraßen u.v.m.

Einzelne bei Ausgrabungen von Bodendenkmälern geborgene Funde, wie Keramik, Münzen oder Fibeln, bleiben auch nach der Bergung Bestandteile der jeweiligen Bodendenkmäler.

2. Eintragungsverfahren

Die Baudenkmäler, beweglichen Denkmäler und die Bodendenkmäler werden nachrichtlich in die Denkmalliste (siehe Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 DSchG) eingetragen. „Nachrichtlich“ bedeutet, dass die Eintragung nicht durch einen Verwaltungsakt geschieht, gegen den juristisch vorgegangen werden kann.

Die Eintragung erfolgt durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD), die staatliche Denkmalfachbehörde, im Benehmen (nicht unbedingt „Einvernehmen“) mit der Gemeinde (Art. 2 Abs. 1 Satz 2, Art. 12 DSchG).

In München informiert das BLfD im Zuge der Herstellung des gemeindlichen Benehmens (Benehmensverfahren) die Landeshauptstadt von geplanten Nachträgen von Baudenkmälern und beweglichen Denkmälern in die Denkmalliste und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme. Das BLfD berücksichtigt und prüft hierbei aber nur fachlich begründete Einwände und Anmerkungen, die sich auf die Denkmaleigenschaft beziehen (z.B. Datierung, inhaltliche Ergänzungen und Korrekturen). Einwendungen, die sich gegen die Folgen einer Denkmalfeststellung richten, werden im Eintragungsverfahren nicht berücksichtigt und können erst in einem konkreten Baugenehmigungs- oder denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren gewürdigt werden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde informiert regelmäßig alle betroffenen städtischen Dienststellen über Änderungen der Denkmalliste; hört die jeweils örtlich zuständigen Bezirksausschüsse an und leitet dann ggf. fachliche Hinweise an das BLfD weiter.

Neue Ensembles und Ensembleänderungen werden vom BLfD unter Beteiligung des Landesdenkmalrates festgelegt, einem Organ zur Beratung der Staatsregierung und zur Mitwirkung in wichtigen Fragen der Denkmalpflege (siehe

Art. 14 DSchG). Auch hier erhält die Landeshauptstadt München Gelegenheit zur fachlichen Stellungnahme, wie jüngst bei der Erweiterung des Ensembles „Altschwabing“.

3. Die Denkmalliste und ihre Aktualisierung

Die in der 1986 publizierten Bayerischen Denkmalliste enthaltenen Informationen sind heute z. T. veraltet. Das BLfD hat deshalb begonnen, die Denkmalliste einer Überarbeitung zu unterziehen.

Das Projekt "Nachqualifizierung und Revision der Bayerischen Denkmalliste" befindet sich seit 2006 in der Umsetzungsphase. Dabei ist vorgesehen, dass jedes Baudenkmal (im Regelfall von außen) besichtigt und fotografisch dokumentiert wird. Parallel dazu erfolgt die Revision der als "Ensemble" in die Denkmalliste eingetragenen historischen Ortskerne, Platz- und Straßenschilder sowie Siedlungen besonderer Bedeutung, die auf ihre Ausdehnung und auf die Elemente, die für die Ensembles besondere Bedeutung besitzen, hin untersucht werden.

Im Rahmen des Projektes werden auch die Gebiete Bayerns, in denen die Bodendenkmäler noch nicht erfasst worden sind, inventarisiert und historische Altorte als bedeutende Quelle der Siedlungsgeschichte nachgetragen. Zudem werden die Daten zu bereits erfassten Bodendenkmälern überprüft und gegebenenfalls korrigiert. Die Arbeiten zur Nachqualifizierung der Bayerischen Denkmalliste sind in weiten Teilen Bayerns abgeschlossen. In der Landeshauptstadt München dauern die Untersuchungen des BLfD stellenweise noch an.

Die Prüfungsergebnisse des BLfD sind, wie aktuelle Beispiele zeigen (Münchner Dorfkern-Ensembles, Streichung des Alten Wirts Ramersdorf - Aribonenstr. 6 aus der Denkmalliste usw.), bisweilen nicht unumstritten.

4. Denkmalliste und Bayerischer Denkmal-Atlas

Die bayerische Denkmalliste ist als nachrichtliches, deklaratorisches Verzeichnis aller bekannten Denkmäler das zentrale Informations- und Verwaltungsinstrument für Denkmalschutz und Denkmalpflege in Bayern. Durch Nachträge, Textergänzungen und -aktualisierungen, Streichungen, Hausnummernänderungen und Straßenumbenennungen ist die Denkmalliste permanent einer Veränderung unterzogen. Für München letztmalig 1991 im Druck erschienen, wird sie heute nicht mehr als Buch herausgegeben. Auf der Web-Seite des BLfD findet sich neuerdings wieder eine alphabetische Denkmalliste von München als PDF-Datei unter http://geodaten.bayern.de/denkmal_static_data/externe_denkmalliste/pdf/denk-

Denkmalliste_merge_162000.pdf.

Die Denkmalliste bildet die Grundlage für die kartografische Darstellung der Bau- und Bodendenkmäler im Bayerischen Denkmal-Atlas. Ziel dieses, vom BLfD betreuten und im Internet einsehbaren Geoinformationssystems ist es, Baudenkmäler und Ensembles flächenscharf, d. h. bis auf die Ebene eines Gebäudes oder eines Gebäudeteiles und Bodendenkmäler in ihrer bekannten Ausdehnung darzustellen. Außerdem sollen zu jedem Baudenkmal die Beschreibungen aus der Denkmalliste sowie Fotos mit der Außenansicht aufrufbar sein.

Die derzeit vorliegende Version bildet den Denkmalbestand entsprechend dem Stand der Arbeiten zur Nachqualifizierung der Denkmalliste noch nicht ganz flächendeckend ab. Vom BLfD noch nicht nachgeprüfte Baudenkmäler sind als roter Kreis kartiert, geprüfte Baudenkmäler hingegen flächenscharf dargestellt. Im Zuge der Nachqualifizierung der Denkmalliste durch das BLfD soll die Kartierungs- und Datenqualität im Bayerischen Denkmal-Atlas allgemein verbessert werden. (<http://geoportal.bayern.de/bayernatlas-klassik/>)

Im Übrigen hängt die Denkmaleigenschaft eines Objektes nicht von der Eintragung in die nachrichtliche Bayerische Denkmalliste und/oder von der Kartierung im Bayerischen Denkmal-Atlas ab. Auch Objekte, die dort (noch) nicht verzeichnet sind, können Denkmäler sein, wenn sie die oben genannten Eigenschaften aus Art. 1 Abs. 1 und 2 DSchG aufweisen. Der umgekehrte Fall ist allerdings auch möglich, sodass durch das BLfD auch in Zukunft immer wieder Überprüfungen vorzunehmen sind, ob die Denkmaleigenschaft bei einzelnen erfassten Objekten noch gegeben ist.

5. Die Münchner Denkmalliste in Zahlen

Aktuell führt das BLfD jedes Einzelbaudenkmal, Ensemble oder Bodendenkmal mit einem Eintrag in der Denkmalliste. Dieser ist unabhängig von der Anzahl der zugehörigen Anlageteile, wie Rückgebäude, Einfriedungen oder Gärten. Auch der Umfang des Objektes ist unabhängig von der Zählung. So ist auch eine Großwohnanlage mit mehreren Einzeladressen (z.B. ein Wohnblock mit 4 Seiten/Straßen und mehreren Hausnummern) stets mit einem einzigen Eintrag geführt.

In der letztmals gedruckten Denkmalliste für die Landeshauptstadt München von 1991 waren ca. 6.892 Baudenkmäler verzeichnet. Zu dieser Zeit waren größere bauliche Anlagen mit mehreren Straßenseiten jedoch noch nach Straßen aufgeteilt. Daher würde nach heutiger Zählweise die Anzahl der Münchner Baudenkmäler des Jahres 1991 etwas niedriger ausfallen.

Im Verzeichnis der vom BLfD mitgeteilten Listennachträge, das die Untere Denkmalschutzbehörde 1989 für München angelegt und seitdem fortgeschrieben hat (siehe Anlage 1), sind derzeit 311 Nachträge aufgeführt. Für den gleichen Zeitraum wurden 83 Streichungen aus der Denkmalliste für die Landeshauptstadt München, Teil A: Baudenkmäler, registriert (siehe Anlage 2).

Nach Angaben des BLfD sind derzeit 6.888 Baudenkmäler auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München in die Denkmalliste eingetragen. In Anbetracht der geänderten Zählweise ist also in den letzten 25 Jahren insgesamt eine leichte Zunahme festzustellen.

6. Nachträge in die Münchner Denkmalliste seit 1989 (Teil A: Baudenkmäler)

Seit der Beschlussfassung durch die Vollversammlung des Stadtrates zur Herstellung des gemeindlichen Benehmens zu Nachträgen von Baudenkmälern und Ensembles in die Denkmalliste am 25.10.1989 hat das BLfD der Landeshauptstadt München in unregelmäßigen Abständen Änderungsabsichten bezüglich der Denkmalliste mitgeteilt, die in diesem Beschluss zusammengefasst und vorgestellt werden sollen (siehe Anlage 1).

Durch Hinweise von städtischen Dienststellen und von privater Seite sowie durch systematische Forschungen des BLfD über die Architektur der architekturgeschichtlich als abgeschlossen geltenden Bauepochen sind seit 1989 311 Bauten und Objekte bekannt geworden, die nach fachlicher Auffassung des BLfD in München die Kriterien des DSchG für Baudenkmäler erfüllen. Diese Nachträge verteilen sich auf folgende Zeitspannen bzw. Bauepochen:

Bauepochen	Anzahl
Bis 1700	2
18. Jahrhundert	4
1800 - 1870	19
1871 - 1918	83
1919 - 1932	45
1933 - 1945	38
1946 - 1960	83
1961 - 1970	31
1971 und jünger	6

Man erkennt, dass neben den (die Denkmalliste nach wie vor dominierenden) Bauten der Gründerzeit und des Historismus nun auch die Architektur der Nach-

kriegszeit (120 Nachträge) ein besonderes Augenmerk erfahren hat. Nachdem seit Anfang der 1990er Jahre auch die Zeit der 1950er Jahre in der Kunst- und Architekturgeschichte erstmals als abgeschlossene Baueraoche angesehen wird und zwischenzeitlich sogar die Boomzeit der 1960er und frühen 1970er Jahre, wurden vom BLFD seither beispielhafte Bauwerke der Nachkriegsmoerane als Baudenkmäler in die Liste aufgenommen.

Auch die Architektur des Nationalsozialismus würde neu untersucht und bewertet und in der Denkmalliste um weitere wichtige Beispiele ergänzt.

Die Bedeutung des Bestandes an Münchner Architektur der 1920er Jahre in der Denkmalliste zeigt sich durch 45 Nachträge.

Wegen ihrer Seltenheit und mangels gut erhaltener Beispiele spielen die Bauten der vorgründerzeitlichen Baueraochen bei den Nachträgen nur noch eine marginale Rolle.

Die 311 Nachträge setzen sich aus folgenden, typologisch unterscheidbaren Objekten zusammen, wobei hier noch einmal betont wird, dass ein einziger Eintrag in die Denkmalliste durchaus mehrere Bauten von jeweils eigenständigem Charakter beinhalten kann (z.B. das ehem. Bundesbahn-Ausbesserungswerk Freimann mit Wasserturm, Werkhalle und Dampflokriohthalle).

Gebäudetypen	gesamt	nach 1945
Kleinhäuser, Wohnhäuser, Reihenhäuser	47	9
Villen	27	-
Mietshäuser, Mehrfamilienhäuser, Wohnblöcke	46	18
Wohnanlagen	17	3
Geschäftshäuser, Bürogebäude	20	20
Gewerbe- und Industriebauten	18	6
Behördenbauten	6	6
Kindergärten, Schulen	8	3
Hochschulbauten, Institute	11	10
Kirchen, religiöse Gebäude	34	29
sonstige öffentliche Bauten wie Krankenhäuser, Messebauten, Museen, Konsulate etc.	10	5
Landwirtschaftliche Gebäude	2	-
Technische Bauten und Anlagen	26	4
Militärische Bauten und Anlagen	2	-
Bauten des NS-Regimes	14	-

Sportstätten	3	3
Figuren, Standbilder, Bildstöcke, Denkmäler, Brunnen, Grabdenkmäler, Gedenkstätten, Ausstattungen etc.	18	6
Kelleranlagen	2	-

Insgesamt überwiegen hier die Wohnhausbauten aller Art und Größe, gefolgt von Architektur mit religiösem Bezug und Bauten der Wirtschaft. Die ländlichen Bauten der eingemeindeten Dörfer spielen bei den Nachträgen mangels vollständig überlieferter Beispiele keine Rolle. Bemerkenswert ist die Anzahl von 17 nachgetragenen Wohnanlagen.

Bei den Nachkriegsbauten liegt das Gewicht eindeutig auf den Sakralbauten. Das BLfD hat von den nach 1945 errichteten Kirchen, Klöstern, Pfarrhäusern etc. die künstlerisch Bedeutendsten als Baudenkmäler eingestuft. Auch Wohn- und Geschäftshäuser dieser Zeit sind inzwischen mit aussagekräftigen Beispielen in der Denkmalliste vertreten.

7. Streichungen aus der Münchner Denkmalliste seit 1989 (Teil A: Baudenkmäler)

Das BLfD stößt bei seinen Überprüfungen der Münchner Baudenkmäler immer wieder auf Objekte, die zwar als Baudenkmäler in der Denkmalliste enthalten sind, die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 DSchG jedoch nicht mehr erfüllen. I.d.R. führt dies zu Streichungen aus der Denkmalliste (siehe Anlage 2), die die staatliche Denkmalfachbehörde der Landeshauptstadt München mitteilt.

Wie oben erwähnt, wurden in den letzten 26 Jahren 83 vollständige Streichungen von in die Denkmalliste eingetragenen Baudenkmalern registriert. Nicht berücksichtigt sind bei dieser Zahl Streichungen, wenn danach für die betreffenden Adressen immer noch Einträge in der Denkmalliste zu finden sind. Während nämlich bei früheren Einträgen in die Denkmalliste das Hauptaugenmerk des BLfD auf den Vorder- bzw. Hauptgebäuden lag, werden bei der aktuellen Nachqualifizierung nun alle baulichen Anlagen auf den Denkmalgrundstücken einer gesonderten denkmalfachlichen Untersuchung unterzogen. Daher kommt es immer wieder zu Mitteilungen durch das BLfD, dass Rück- und andere Nebengebäude von Baudenkmalern keine Denkmaleigenschaft aufweisen. Diese Feststellungen finden als Listentextkorrekturen in die Statistik der Listenstreichungen keinen Eingang.

Eine Beteiligung der Kommunen bei Streichungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. In der Sitzung vom 06.03.2009 hat der Landesdenkmalrat beschlossen, dass bei Streichungen von Einzelbaudenkmälern, die außerhalb der Nachqualifizierung der Denkmalliste erfolgen, Verfahren zur Herstellung des gemeindlichen Benehmens nicht stattfinden sollen.

8. Nachträge und Streichungen von Ensembles seit 1989 (Teil A: Baudenkmäler)

Seit 1989 sind sechs Ensembles in die Denkmalliste nachgetragen worden (siehe Anlage 1 – Seite 14), vier neue sowie zwei, welche im Zuge der Nachqualifizierung der Dorfkern-Ensembles durch die Aufteilung von bereits bestehenden Dorfkernensembles neu entstanden sind. Die Dorfkernensembles „Thalkirchen“ und „Untermenzing“ wurden nach Prüfung durch BLfD und Landesdenkmalrat aus der Denkmalliste gestrichen.

Insgesamt beträgt die Anzahl der Münchner Ensembles aktuell 76 Stück.

In der Sitzung vom 06.03.2009 hat der Landesdenkmalrat entschieden, dass bei Eintragungen, Änderungen und Streichungen von Ensembles künftig immer Benehmensverfahren mit den betroffenen Gemeinden, so auch mit der Landeshauptstadt München, durchzuführen sind.

9. Nachträge in die Münchner Denkmalliste seit 1989 (Teil B: Bodendenkmäler)

Nach Mitteilung des BLfD sind innerhalb der Landeshauptstadt München zurzeit 360 Bodendenkmäler in die Denkmalliste eingetragen.

Zu Nachträgen und Streichungen von Bodendenkmälern oder Veränderungen von Bodendenkmalumgriffen wird die Landeshauptstadt München vom BLfD i.d.R. weder angehört noch informiert.

10. Nachträge in die Münchner Denkmalliste seit 1989 (Teil C: bewegliche Denkmäler)

Nach Kenntnis der Unteren Denkmalschutzbehörde sind derzeit sieben Objekte bzw. Objektgruppen als bewegliche Denkmäler in der Münchner Denkmalliste verzeichnet.

Als Nachträge (in den Jahren 2010 bzw. 2014) sind der Elektrobetriebszug ET 420 001 (der „Olympiabetriebszug“) im Bahnwerk München-Steinhausen sowie das

Segelflugzeug Mü 13d des Akaflieg München e.V.- Flugtechnische Forschungsgruppe an der TU München zu nennen.

Einen Abgang hatte die Landeshauptstadt zu verzeichnen, als die vor dem Anwesen Arnulfstr. 19 aufgestellte Drehstromlokomotive LAG 4 „Johanna“ samt einem historischen Signal 1996 nach Murnau transloziert wurde, wo dieselben nun vor dem dortigen Bahnhof zu besichtigen sind.

11. Aufgabenmehrung und gestiegene Qualitätsanforderungen in der Abteilung Denkmalschutz und Stadtgestalt - Untere Denkmalschutzbehörde

Mitwirkungserfordernis bei Änderungen der Denkmalliste

U. a. durch Verfahrensänderungen bei den Denkmallistenangelegenheiten ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt München (UDB) ein akuter Mehrbedarf an Personal entstanden

Gemäß Art. 2, und 12 Abs. 2 Satz 3.Nr. 3 DSchG ist das BLfD für die Erstellung und Fortführung der Denkmalliste und somit für die Feststellung der Denkmaleigenschaft einzelner Objekte zuständig. Seit 01.10.2013 hat das zuständige Staatsministerium die Mitwirkung der Gemeinden bei der Nachqualifizierung und Fortführung der Denkmalliste neu geregelt mit der Folge, dass bei den diesbezüglichen Ortsbegehungen des BLfD seither auch die UDB stets anwesend sein muss. Auch wenn die Nachqualifizierung der Denkmalliste in München in absehbarer Zeit abgeschlossen sein wird, wird das Mitwirkungserfordernis weiter aktuell bleiben. Große Teile des historischen Münchner Gebäudebestandes, vor allem im Bereich der Rück- und Nebengebäude, sind nach wie vor nicht auf ihre Denkmaleigenschaft untersucht. Darüber hinaus mehren sich anlässlich von Neubaufverfahren die Begehungen in den Ensembles, bei denen über den Denkmalwert abzubrechender Gebäude geurteilt werden muss. Diese gemeinsamen Begehungen müssen durch alle technischen Dienstkräfte in ihren jeweiligen Gebieten durchgeführt werden.

Die technischen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sind mit der Wahrnehmung der bisherigen Pflichtaufgaben vollständig ausgelastet. Die zusätzlich zu leistenden, neuen Pflichtaufgaben lassen sich innerhalb der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit nicht mehr auffangen.

Die UDB hat den zeitlichen Aufwand einer technischen Sachbearbeiterin bei der UDB nur in Denkmallistenangelegenheiten beispielhaft aufgezeichnet. Das Ergebnis war eine jährliche Arbeitszeit von ca. 107,5 Std. Bei derzeit neun technischen Denkmalpflegerinnen und Denkmalpflegern ergeben sich somit ca. 968 Stunden zusätzlicher Zeitaufwand. Dies entspricht etwa 124 Tagen reine Arbeitszeit, also mehr als 50 % der Arbeitszeit einer Fachkraft in Vollzeit.

Ferner müssen folgende geänderte Rahmenbedingungen zukünftig gemeistert werden:

Gestiegene Fallzahlen im Erlaubnisverfahren:

Zwischen den Jahren 2005 und 2015 sind die Fallzahlen der UDB bei den denkmalschutzrechtlichen Erlaubnissen deutlich gestiegen.

So wurden im Jahr 2005 insgesamt 981 Vorgänge bearbeitet, während 2015 bereits 1369 Erlaubnisansprüche zur Bearbeitung eingereicht wurden.

Bemerkenswert ist hierbei der Anstieg von Erlaubnissen für archäologische Ausgrabungen von vier Stück im Jahre 2005 auf 72 Stück im Jahre 2015.

Die Zahl der arbeitsintensiven Ablehnungen bei den Erlaubnisverfahren ist von vier Stück im Jahre 2005 auf 12 Stück im Jahr 2015 gestiegen. Im Jahr 2014 waren es sogar 46 Ablehnungen.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines unkomplizierten Erlaubnisvorganges beträgt ca. 2,5 Stunden. Bei einer Vorgangssteigerung von ca. 388 Fällen ergibt sich eine zusätzliche jährliche Arbeitszeit von 970 Stunden. Dies entspricht etwa 124 Tagen reine Arbeitszeit, also etwas mehr als 50 % der Arbeitszeit einer Fachkraft in Vollzeit.

Gestiegene Fallzahlen bei Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerinformationen:

Zwischen den Jahren 2005 und 2015 sind die Fallzahlen der UDB bei der Bearbeitung aufwändiger, termingebundener Aufträge und Anfragen aus dem Stadtrat, den Bezirksausschüssen und Bürgerversammlungen sowie aus der Bürgerschaft deutlich gestiegen.

Wurden im Jahr 2005 20 derartiger Vorgänge bearbeitet, so waren es 2015 bereits 50 Stück.

Immer mehr rücken denkmalrelevante Baufälle in das öffentliche Bewusstsein. Auslöser sind hier oftmals die Bestrebungen der Nachverdichtung bestehender, bebauter Münchner Stadtviertel. Unterschriftenaktionen, Petitionen und Bürgerinitiativen bedingen eine Entwicklung, welche bei der UDB ein umfangreicheres Berichts- und Beschlusswesen sowie einen erhöhten Arbeitsaufwand durch den gesteigerten Bedarf an Infomaterial für Bürger- und Antragsteller erforderlich macht. Der Zeitaufwand für das Verfassen und Redigieren von Texten für Flyer, Broschüren und andere Veröffentlichungen (z.B. zum Thema Denkmalschutz, Werbeanlagen, Solaranlagen, 40 Jahre Fassadenwettbewerb, 40 Jahre Denkmalschutzgesetz, Leitlinien zum Bauen in der Altstadt etc.) hat in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen.

Gestiegene Anzahl der Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht und dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof:

Auch wenn die UDB bemüht ist, die Belange der Bürgerinnen und Bürger in der Denkmalpflege gebührend zu berücksichtigen, kommt es in Sachen Denkmalschutz und Denkmalpflege doch immer wieder zu verwaltungsgerichtlichen Klagen gegen die Landeshauptstadt.

Während 2005 keine Klagen zu verzeichnen waren (2004 zwei Fälle), weist die Statistik für 2015 bereits 10 Gerichtsverfahren auf, die für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der UDB zusätzlich zu den klagebetreuenden Juristinnen und Juristen ebenfalls einen erheblichen zeitlichen Mehraufwand bedeuten.

Erhöhter Beratungs- und Betreuungsaufwand bei den Dorfkernensembles:

14 der Münchner Dorfkernensembles werden Ende 2016 einer erneuten Prüfung durch den Landesdenkmalrat unterzogen werden, nachdem in der Vergangenheit erhebliche Substanzverluste in diesen Ensembles zu verzeichnen waren und das BLfD gedroht hatte, einem Teil derselben ihren Ensemblestatus abzuerkennen. Um die Ensembleeigenschaft nach der Überprüfung durch den Landesdenkmalrat nicht erneut zu gefährden, wurden diese Bereiche seit 2010 von der UDB – soweit möglich – dauerhaft intensiv betreut. Relevante Veränderungen in den übrigen sechs, nicht zur Überprüfung anstehenden Dorfkernensembles, werden seither ebenfalls stets eingehend begutachtet, damit ihr Ensemblestatus nicht doch noch in Gefahr gerät. Auf den umfassenden Sachstandsbericht einschließlich Beschluss zum Erhalt des Ensemblestatus der ehem. Dorfkerns Aübing und Ramersdorf vom 02.03.2016 (VB), Vorlagen-Nr. 08-14 / V 03602 darf an dieser Stelle verwiesen werden.

Anzumerken ist hier, dass die Dorfkernensembles überwiegend in den Außenbereichen Münchens liegen und allein schon die An- und Rückfahrten bei den Ortsterminen sehr zeitaufwändig sind.

Gestiegene Qualitätsanforderungen durch Vorgaben des Bayer. Verwaltungsgerichtes:

In diesem Zusammenhang muss auch eine deutliche Erweiterung des Prüfungsumfanges mit gleichzeitiger Standarderhöhung Erwähnung finden, welche das Verwaltungsgericht von der Unteren Denkmalschutzbehörde bei ablehnenden Verwaltungsakten einfordert.

Dies bedeutet, dass im Rahmen denkmalschutzrechtlicher Prüfungen im Regelfall Ortseinsichten, Prüfungen von alternativen Ausführungsoptionen, ausführliche Abwägung und Ermessensausübung im Einzelfall stattfinden müssen.

Gestiegene Qualitätsanforderungen durch geändertes Baurecht

Ein gesteigener Beratungsaufwand hat sich auch durch die Änderung der Bayer. Bauordnung 2008 ergeben.

Mit dem Ziel der Deregulierung erlassen, ist eine größere Anzahl von Baufällen

baugenehmigungsfrei oder verfahrensfrei geworden oder nur noch im „vereinfachten Verfahren“ zu prüfen. Dies hat aber auch dazu geführt, dass die genehmigungsfreien, denkmalrelevanten Fälle seither federführend bei der UDB als erlaubnispflichtige Maßnahmen bearbeitet werden müssen. Der Wegfall des „Verunstaltungsartikels“ 11 BayBO und der weitgehende Wegfall des bauaufsichtlichen „Vollverfahrens“ haben weiterhin dazu geführt, dass vermehrt Gestaltungsberatungen bei der UDB nachgefragt und geführt werden.

Die Notwendigkeit für diese Beratungen spiegelt sich sowohl augenfällig in den Protokollen der Kommission für Stadtgestaltung wieder, als sie auch regelmäßig durch Bürgerschaft und Bezirksausschüsse eingefordert werden. Denn die Münchner Öffentlichkeit ist immer weniger gewillt, eine durch Baurechts-optimierung in ihrer Gestaltungsqualität beeinträchtigte Architektur widerspruchlos hinzunehmen.

Gestiegener Zeitaufwand durch Betreuung von Großprojekten, energetischen Maßnahmen und Maßnahmen zum Ausbau des Mobilfunknetzes

Großprojekte im Stadtzentrum (z.B. Siemens-Headquarter, Alte Akademie, Hofstatt, Prannerstraße), der Olympiapark mit den Sportstätten und den Wohnbauten im Olympiadorf, das Klinikum Schwabing, das Deutsche Museum, das Pauläner-Areal etc. bedürfen einer intensiven denkmalfachlichen Prüfung und Betreuung.

Nicht unerwähnt bleiben dürfen in diesem Zusammenhang die Bearbeitung von Anträgen zur Durchführung energetischer Maßnahmen an Baudenkmalern sowie die Erlaubnisverfahren im Rahmen des Ausbaus des Mobilfunknetzes. Da Mobilfunkantennen i.d.R. baugenehmigungsfrei sind, ist ihre Anbringung an und in der Nähe von Baudenkmalern sowie in Ensembles ausschließlich im denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisverfahren zu prüfen. Das heißt, die UDB ist die einzige stadtgestalterische Prüfungsinstanz bei der Errichtung von Mobilfunkantennen. Das bedeutet aber auch, dass Beschwerden aus der Anwohnerschaft, die sich eigentlich gegen die ggf. von diesen Antennen ausgehenden, gesundheitsschädlichen Strahlungen richten, stets durch die Denkmalschutzbehörde bearbeitet werden.

Erlaubnisse für staatliche Baumaßnahmen

Seit 2010 werden Anträge auf erlaubnispflichtige Maßnahmen für staatliche Baumaßnahmen nicht mehr von der Regierung von Oberbayern bearbeitet. Die Regierung als Höhere Denkmalschutzbehörde hat diese wieder der UDB zugewiesen. So wurden beispielsweise im Jahr 2012 20 Erlaubnisse und im Jahr 2013 27 Erlaubnisse für staatliche Baumaßnahmen erteilt.

12. Personalmehrbedarf zur Bewältigung der Aufgaben in der Abteilung Denkmalschutz und Stadtgestalt – Untere Denkmalschutzbehörde

Die beschriebene Fallzahlerhöhung, Aufgabenmehrung und die gestiegenen Anforderungen führen insgesamt zu einem dringenden Personalmehrbedarf von zwei VZÄ E12 im Technischen Dienst und einem VZÄ A9/10 im Verwaltungsdienst.

Im Detail fallen folgende Tätigkeiten an:

2 VZÄ E 12 im Technischen Dienst:

- Sachbearbeitung in Verfahren zu komplexen und bedeutenden Denkmallisten-nachträgen (u.a. Vorbereiten der gemeinsamen Ortstermine mit dem BLfD einschließlich Quellen- und Literaturstudium usw.; Begleitung des BLfD bei der Besichtigung der zu überprüfenden Objekte; Bewertung und Begutachtung der Ausführungen des BLfD im Rahmen des gemeindlichen Benehmensverfahrens bei Denkmalüberprüfungen; ggf. fachliche Darstellung einer von der Einschätzung des BLfD abweichenden Einschätzungen der Landeshauptstadt München)
- Technische und gestalterische Prüfung der erlaubnispflichtigen Maßnahmen an Baudenkmalern, Bauten in der Nähe von Baudenkmalern und bei Änderungen in Ensembles
- farbliche Fassadengestaltung bei Neu- und Altbauten
- Bearbeiten der Zuschussanträge nach den Richtlinien der jeweiligen Zuschussgeber (z.B. Landeshauptstadt München, BLfD, Bayer. Landesstiftung, Bezirk Oberbayern, Entschädigungsfonds)
- Beraten der Antragstellerinnen und Antragsteller in allen Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- Beraten und Festsetzen von Auflagen bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen im Rahmen von Zuleitungsverfahren
- Sachbearbeitung in komplexen und bedeutenden Verfahren der Bodendenkmalpflege
- Sachbearbeitung in komplexen und bedeutenden bauaufsichtlichen Verfahren für Werbeanlagen.

1 VZÄ A 9/10 im Verwaltungsdienst:

- Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (Erlaubnis- und Ablehnungsverfahren)
- Bearbeiten von Verstößen gegen das Denkmalschutzgesetz
- verantwortliches verwaltungs- und kostenmäßiges Bearbeiten von Bauanträgen für Werbeanlagen sowie Fertigen von Bescheiden im Bauvollzug.

- Bearbeiten von Verstößen gegen die Bayerische Bauordnung im Hinblick auf Anlagen der Wirtschaftswerbung
- Mitwirkung bei der Erledigung des Beschlüss- und Berichtswesens
- Mitwirkung bzw. Erledigung von Sonderaufgaben.

13. Kosten

Die Kosten für den unter Ziffer 11 dargestellten Personalbedarf sind aus den nachfolgenden Tabellen ersichtlich.

	dauerhaft ab 2016	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksamer Kosten *	225.260,--	--	--
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9) (Beämte / Tarifbeschäftigte)	47.460,-- 175.400,--	-- ---	--- ---
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)	2.400,--	--	--
Transferauszahlungen (Zeile 12)	--	---	---
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	--	--	--
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)	--	--	--
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	3		
Nachrichtlich Investition		7.110,--	

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u. a. für Pensionen) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 Prozent des Jahresmittelbetrages.

Die neuen Arbeitsplätze können nicht in den dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zugewiesenen Bestandsflächen untergebracht werden. Die benötigten Flächen können nur durch eine Zuweisung zusätzlicher Büroflächen bzw. Neuanmietung gedeckt werden.

Die Ansätze ändern sich bei folgenden Kostenstellenbereichen und Unterabschnitten:

Kostenstellenbereich	Unterabschnitt	Produktnummer	Erhöhung Ansatz
18460000	3601	5843000	225.260,--€

14. Nutzen

Bei dem prognostizierten Wachstums- und Entwicklungsdruck und den damit verbundenen Verdichtungen und Umnutzungen von Altstadt und Gesamtstadt kommt der identitätsstiftenden Arbeit der Abteilung Denkmalschutz und Stadtgestalt, die gewachsenen Qualitäten zu bewahren und den besonderen Charakter Münchens zu stärken, eine immer wichtigere Bedeutung zu. Jährlich werden rund 4.300 denkmal- und werberechtliche Vorgänge von der Abteilung bearbeitet sowie ca. 5.000 Beratungen geführt. Bei konsequenter Umsetzung der Vorgaben durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung entsteht dadurch ein beträchtlicher, monetär nicht messbarer Nutzen in Form eines wichtigen Beitrags zum Erhalt des Stadtbildes und der Attraktivität Münchens (z.B. für den Tourismus).

Die Personalzuschaltung stellt diesen Effekt auch zukünftig sicher.

15. Finanzierung

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in den Nachtragshaushaltsplan 2016 aufgenommen werden.

16. Unabweisbarkeit nach Art. 66 Abs. 1 BayGO

Die Mehraufwendungen sind zur Erfüllung einer kommunalen Aufgabe erforderlich, weil in den vergangenen Jahren das von der Untere Denkmalschutzbehörde zu bewältigende Arbeitsvolumen deutlich angestiegen ist. Hierbei spielen einerseits geänderte und aufwändiger gewordenen Verfahrensweisen, wie bei den Denkmallistenangelegenheiten, andererseits gestiegene Fallzahlen sowohl im Erlaubnisverfahren wie auch bei den Beratungen eine gewichtige Rolle. Zudem rücken denkmalrelevante Baufälle immer mehr in die öffentliche Wahrnehmung, was sich u.a. in Petitionen, Unterschriftenaktionen, der Gründung von Bürgerinitiativen oder in Anträgen aus Bürgerversammlungen und seitens des Stadtrats widerspiegelt.

Außerdem kann die Entscheidung über die Mehraufwendungen nicht ohne Nachteil für die Stadt bis zum Erlass der Haushaltssatzungen für das nächste Jahr aufgeschoben werden, weil der Stellenbedarf zeitlich unmittelbar ab Beschluss-

fassung besteht. Er ist unabweisbar, damit die Aufgabenmehrung und die gestiegenen Qualitätsanforderungen in der UDB, deren Arbeit sich auch im Baugenehmigungsbereich findet, noch bewältigt werden können.

Die Beschlussvorlage wurde der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat zugeleitet. Die Stellungnahmen wurden in diesen Beschluss eingearbeitet. Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden, sowie das gewonnene Personal betreut werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 Recht, die Abteilung 2 Personalbetreuung, die Abteilung 3 Organisation, die Abteilung 4 Personalleistungen sowie die Abteilung 5 Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung. Das POR wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand zu gegebener Zeit gesondert im zuständigen VPA geltend machen.

Beteiligung der Bezirksausschüsse

Die Bezirksausschuss-Satzung sieht in vorliegender Angelegenheit keine Beteiligung der Bezirksausschüsse vor.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Amlong, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Zöller, ist jeweils ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Die Ausführungen unter Ziffer 1. bis 10. zur Denkmalliste und ihren Entwicklungen werden zur Kenntnis genommen.
2. Die dargelegten Gründe für zusätzlich erforderliches Personal bei der Abteilung Denkmalschutz und Stadtgestalt, Untere Denkmalschutzbehörde, nämlich Fallzahlerhöhung, Aufgabenmehrung und gestiegene Qualitätsanforderungen werden zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
3. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit im Vortrag wird zugestimmt. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2016 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

4. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die dauerhafte Einrichtung von zwei Planstellen im Technischer Dienst und von einer Planstelle im Verwaltungsdienst und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Be-setzung der Verwaltungsstelle mit einer Beamtin / einem Beamten durch Einbe-ziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von 50 % des Jahresmittelbetrags.
5. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Bereitstellung der einmalig erforderlichen investiven Haushaltsmittel für die Ersteinrichtung der Arbeitsplätze in Höhe von 7.110 Euro auf dem Büroweg bei der Stadtkämmerei zu beantragen.
6. Dieser Beschluss unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.
über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Personal- und Organisationsreferat
3. An das Direktorium - Stadtarchiv
4. An das Kulturreferat
5. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 1
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 2
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

12. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV-6

Am
Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

